



Fachbereich WD 7

Amts- und Haushaltsuntreue nach § 266 StGB

Wesentliche Voraussetzungen der Strafbarkeit von Amtsträgern

Amts- und Haushaltsuntreue nach § 266 StGB

Wesentliche Voraussetzungen der Strafbarkeit von Amtsträgern

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 043/26
Abschluss der Arbeit: 28.05.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Strafbarkeitsvoraussetzungen	4
2.1.	Vermögensbetreuungspflicht	4
2.2.	Vermögensnachteil	6
2.3.	Subjektiver Tatbestand	7
3.	Auswirkungen auf Rechtsakte	8

1. Einleitung

Amtsträger, die bei der Wahrnehmung von Vermögensinteressen Ihres Dienstherrn pflichtwidrig handeln und dadurch einen Vermögensnachteil verursachen, können sich dadurch der Untreue gemäß § 266 StGB¹ schuldig machen:

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

Die Untreue durch pflichtwidrige Verwendung von Geldern der öffentlichen Hand wird auch als Amts- oder Haushaltsuntreue bezeichnet.²

2. Strafbarkeitsvoraussetzungen

Die Strafbarkeit nach § 266 StGB setzt die vorsätzliche Verursachung eines konkreten Vermögensnachteils durch eine pflichtwidrige Handlung voraus.³

2.1. Vermögensbetreuungspflicht

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 266 StGB in Gestalt des Missbrauchstatbestands ist der Missbrauch einer bestehenden Vermögensbetreuungspflicht.⁴ Eine solche ist mit einem Amt nicht per se verbunden: Die allgemeine beamtenrechtliche Treuepflicht begründet keine strafrechtliche Vermögensbetreuungspflicht.⁵ Es bedarf jeweils einer sich aus dem konkreten Aufgabengebiet ergebenden Treuepflicht, weil das Amt typisch vermögensrechtliche Aufgaben von Bedeutung mit sich bringt.⁶ Bei Angestellten des öffentlichen Dienstes, Amtsträgern, Beamten oder

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

2 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 Rn. 70; Zieschang, in: Park, Kapitalmarktstrafrecht, 6. Auflage 2024, § 266 StGB Rn. 61.

3 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 Rn. 70.

4 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 31. Auflage 2025, § 266 Rn. 4.

5 Becker, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 266 StGB Rn. 84.

6 Becker, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 266 StGB Rn. 84.

sonstige Amtswaltern setzt dies voraus, dass sie „nach ihrem Aufgabengebiet selbstständig über fremdes Vermögen, insbes. der öffentlichen Hand, entscheiden“⁷.

Bei Beamten muss sich aus ihrem Aufgabengebiet ganz konkret eine solche vermögensbezogene Entscheidungsbefugnis ergeben.⁸ In Anstellungs- und Dienstverhältnissen ergibt sich eine Vermögensbetreuungspflicht des Arbeitnehmers nicht „aus der allg. arbeitsrechtlichen Treuepflicht, sondern nur bei der Möglichkeit zur selbstständigen Entsch. in einem Pflichtenkreis von einiger Bedeutung“⁹.

Im Einzelnen gilt für das Erfordernis typisch vermögensrechtlicher Aufgaben von Bedeutung für Amtsträger:

„Dies ist zunächst bei Amtsträgern in Fiskalämtern gegeben. Finanzbeamte sind, soweit sie eigene Entscheidungsbefugnis haben, hinsichtlich des Steueraufkommens gegenüber dem Fiskus vermögensbetreuungspflichtig. Gleiches gilt für Beamte des Zoll- und Steuerfahndungsdienstes, soweit sie nicht allein Steuerstraftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen haben, sondern auch die Besteuerungsgrundlagen ermitteln und unbekannte Steuerfälle aufdecken und feststellen (§ 208 Abs. 1 AO). Für den Fall rechtswidriger Weisungen zum Umgang mit wirksamen, aber für offensichtlich unrichtig erachteten Belegenheitsbescheinigungen nach dem InvZulG 1999 hat der BGH eine Untreuestrafbarkeit des Finanzbeamten mangels eigener Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse verneint. Im Rahmen der Auftragsvergabe sind öffentliche Bedienstete gegenüber der öffentlichen Hand hinsichtlich Auftragsvergabe, Abrechnung und Verwendung von Haushaltsmitteln treupflichtig. Amtsträger in oberen Führungsebenen der öffentlichen Verwaltung unterliegen in der Regel einer Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Träger des öffentlichen Haushalts, zB der Amtsdirektor, Bürgermeister, Landrat, Oberkreisdirektor, Leiter eines städtischen Ausgleichsamtes, Stadtdirektor, Stadtkämmerer, Baudirektor in einem Landratsamt, Minister im Hinblick auf das in die Rechtsträgerschaft seines Ministeriums fallende Grundvermögen, Schulleiter gegenüber Schule und Schulträger, Lehrer bezüglich des ihnen anvertrauten Geldes für Klassenfahrten, Vorstandsvorsteher eines öffentlich-rechtlichen Abwasserverbandes, Vorstand einer Kassenärztlichen Vereinigung. Die Vermögensbetreuungspflicht eines Amtsträgers gilt nicht für Teilbereiche des Dienstverhältnisses, für die nach Gesetz oder Inhalt des Dienstverhältnisses die Wahrnehmung von Vermögensinteressen des Dienstherrn ausgeschlossen sein soll, zB bei Angelegenheiten des eigenen Dienstverhältnisses.“¹⁰

Ausschlaggebend ist die eigene Entscheidungsbefugnis:

7 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 StGB Rn. 47.1.

8 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 StGB Rn. 47.1 unter Verweis auf BGH StV 1995, 75.

9 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 StGB Rn. 47.2 unter Verweis auf BGH wistra 1989, 224.

10 Becker, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 266 StGB Rn. 84 m.w.N.

„Untergeordnete Beamte oder sonst im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die sog. Nebenkassen verwalten, zB für Kantinengutscheine, Porto, Gebühren- und Kostenmarken sowie sonstige Wertmarken, sind nicht vermögensbetreuungspflichtig. Schalterbeamte ohne eigene Entscheidungs- und Handlungsspielräume sind weder gegenüber dem öffentlichen Träger noch gegenüber dem Kunden vermögensbetreuungspflichtig.“¹¹

Grundsätzlich kann insbesondere in Zweifelsfällen nur anhand einer Einzelbetrachtung festgestellt werden, ob der Täter pflichtwidrig gehandelt hat, wobei mittels einer objektiven ex-ante Sicht auf den Zeitpunkt der Handlung abzustellen ist.¹²

Hingewiesen wird auch darauf, dass im Bereich der öffentlichen Verwaltung dem Entscheidungsträger ein relativ weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet sei,

„dem die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (→ Rn. 26.3) nur äußere Grenzen setzen (BGH GmbHR 2021, 767 mAnm Brand; BGH NJW 2020, 628 (629) mAnm Brand, Schlösser wistra 2020, 291, Bittmann NZWiSt 2020, 199 u. mBespr Gruner/Razzaghi NZBau 2021, 20; BGH NStZ 2008, 87 (89)). Untreue kommt hier erst in Betracht, wenn eine sachlich nicht mehr zu rechtfertigende und damit – ersichtlich – unangemessene Gegenleistung gewährt und so eine evident unvertretbare Entsch. getroffen wird (BGH NJW 2020, 628 mAnm Brand, Schlösser wistra 2020, 291, Bittmann NZWiSt 2020, 199 u. mBespr Gruner/Razzaghi NZBau 2021, 20 für das Unterlassen eines Preisvergleichs oder einer Ausschreibung; BGH NStZ 2022, 109 mAnm Schilling u. Bittmann NZWiSt 2022, 30 u. mBespr Anders NZWiSt 2023, 361 zu unzulässigen Zulagenzahlungen; GJW/Waßmer Rn. 192; KG MedR 2015, 276; im Speziellen zur Gewährung „zu guter“ Arbeitsbedingungen als Untreue Latzel/Dommermuth-Alhäuser RdA 2017, 178). Innerhalb dieser Grenzen muss zB bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht stets das günstigste Angebot gewählt werden (BGH NJW 2020, 628 (629) mAnm Brand, Schlösser wistra 2020, 291, Bittmann NZWiSt 2020, 199 u. mBespr Gruner/Razzaghi NZBau 2021, 20; BGH NStZ 2008, 87 (89)). Im Interesse einer effektiven und qualitativ befriedigenden Aufgabenerfüllung dürfen bei der Bemessung einer Vergütung auch Gesichtspunkte wie Mitarbeiterzufriedenheit, Motivation, Verantwortungsbewusstsein, Fortbildungsbereitschaft oder innerbetriebliche Harmonie berücksichtigt werden (BGH NStZ 2008, 87 (89)). Zur in angemessener Zuständigkeit vorgenommenen – an sich im Ermessen eines übergangenen Dritten oder eines Gremiums stehenden – vermögensmindernden Entsch. des Geschäftsführers einer Körperschaft des öffentlichen Rechts BGH NZWiSt 2014, 135; hierzu ausf. Bittmann NZWiSt 2014, 129.“¹³

2.2. Vermögensnachteil

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 266 StGB ist stets, dass durch die Tathandlung demjenigen, dessen Vermögensinteressen der Täter zu betreuen hat, ein Nachteil zugefügt worden ist.

11 Becker, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 266 StGB Rn. 85.

12 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 Rn. 27 m.w.N.

13 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 Rn. 52.5.

Unter Nachteil ist jede auf die Tathandlung zurückgehende, nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung von Leistung und Gegenleistung festzustellende Vermögenseinbuße zu verstehen.¹⁴

Als besondere Ausprägung der Zweckverfehlungslehre kann im öffentlichen Bereich ein Nachteil auch vorliegen, wenn öffentliche Gelder fehlgeleitet werden:

„Weil öffentliche Mittel auf bestimmte, an den Bedürfnissen der Allgemeinheit orientierte Leistungszwecke normativ festgelegt sind und damit iU zu privaten Vermögen einer rechtlichen, auf das Allgemeininteresse bezogenen Zweckbindung unterliegen (...), gilt hier vielmehr der Grundsatz, dass die öffentliche Hand auch dann geschädigt ist, wenn staatliche usw. Gelder fehlgeleitet und damit ihrem Zweck entfremdet werden (...). Zwar begründet ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften oder eine der ursprünglichen Zweckbestimmung zuwiderlaufende Verwendung öffentlicher Mittel dann keinen Vermögensnachteil, wenn aus dem pflichtwidrigen Einsatz der Gelder – auch unter Berücksichtigung der Zweckbindung – gleichwertige Vorteile erwachsen (...), so zB wenn eine dringend erforderliche Reparatur nur aus einem dafür nicht vorgesehenen Titel bezahlt werden kann (vgl. BGH NStZ 84, 550) oder wenn die Mittel für die Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die der Vermögensträger gleichfalls wahrnehmen muss und dies die sonst unumgängliche Inanspruchnahme anderweitiger, im Haushaltsplan dafür bewilligter Mittel erspart (BGH 40 294 f.). ... Werden jedoch ohne zwingende Gründe und ohne sichere Aussicht auf Nachbewilligung entgegen der haushaltsrechtlichen Zweckbindung öffentlicher Gelder aus einem dafür nicht vorgesehenen Haushaltstitel Ausgaben getätigt oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen, so ist dies in aller Regel auch ein Vermögensschaden (vgl. BGH NStZ 84, 550, 86, 456). ... Ausreichend für die Annahme eines Nachteils ist es aber auch, wenn gegen die allgemeine haushaltsrechtliche Zweckbindung öffentlicher Gelder, die sich aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 6 I HaushaltsgrundsätzeG u. dazu Fischer JZ 82, 6, Grupp JZ 82, 231, v. Selle JZ 08, 184; iE auch Schünemann LK 236) ergibt, verstoßen wird.“¹⁵

Wenn der Mitteleinsatz grundsätzlich den vorgegebenen Zwecken entspricht, liegt bei fiskalischen Zwecken nach den allgemeinen Grundsätzen ein Schaden dann vor, wenn der Dienstherr keine wirtschaftlich gleichwertige Leistung erhält.¹⁶

2.3. Subjektiver Tatbestand

Für eine Strafbarkeit nach § 266 StGB ist des Weiteren – mindestens bedingter – Vorsatz des Handelnden erforderlich. Der Vorsatz muss sich insbesondere auf den bestimmungswidrigen Gebrauch der Befugnis bzw. auf die Pflichtverletzung beziehen.¹⁷

14 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 Rn. 70; Perron, in: Tübinger Kommentar StGB, 31. Auflage 2025, § 266 Rn. 40 m.w.N.

15 Perron, in: Tübinger Kommentar StGB, 31. Auflage 2025, § 266 Rn. 44.

16 Wittig, in: BeckOK StGB, 68. Edition, Stand: 01.02.2026, § 266 Rn. 70.1.

17 Perron, in: Tübinger Kommentar StGB, 31. Auflage 2025, § 266 Rn. 49.

3. Auswirkungen auf Rechtsakte

Strafbar machen kann sich stets nur eine konkrete natürliche Person. Aus der Verurteilung einer solchen Person wegen Untreue ergeben sich aber keine unmittelbaren Rechtsfolgen für die etwaig für eine Verurteilung herangezogenen Rechtsgeschäfte oder sonstigen rechtswirksamen Handlungen, mit deren Vornahme oder Veranlassung die Person die Untreue verwirklicht hat.

Ob etwaig eingegangene Verpflichtungen oder vollzogene Rechtsgeschäfte angefochten und rückabgewickelt werden können, beurteilt sich vielmehr nach den maßgeblichen außerstrafrechtlichen Normen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. Die entsprechende Beurteilung, ob eine Rückabwicklung in Betracht kommt, kann jedoch nur im konkreten Einzelfall erfolgen.

* * *